

Gemeinde Salzatal  
Die Bürgermeisterin

## **Gefahrenabwehrverordnung**

in der Fassung vom 30. Mai 2023

### **betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen, mangelhafter Hausnummerierung und Veranstaltungen**

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 380) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal in seiner Sitzung am 30. Mai 2023 für das Gemeindegebiet folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen;

c) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder;

d) Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport-, Park-, Spiel- und sonstigen Plätze.

e) Kleinstfeuer:

alle offenen Feuer, die in handelsüblichen Feuerschalen, Feuerkörben, Aztekenöfen oder ähnlichen Behältnissen abgebrannt werden. Schwedenfeuer gelten als Kleinstfeuer, wenn der Stamm eine Höhe von 50 cm nicht überschreitet und auf nicht brennbarem Untergrund abgebrannt wird. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

f) Brauchtumsfeuer:

alle offenen Feuer, die der Brauchtumpflege dienen und dadurch gekennzeichnet sind, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine öffentliche Organisation oder ein öffentlicher Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche oder andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu entsorgen.

g) Öffentliche Veranstaltungen:

Geplante zeitlich und örtlich definierte Vergnügungen einer Gruppe von Menschen, die über den privaten Bereich hinausgehen, zu denen die Öffentlichkeit zugelassen ist oder bei denen der Veranstalter unter Zugrundelegung lebensnaher Gesichtspunkte davon ausgehen muss, dass aufgrund der vorhersehbaren oder auch nicht vorhersehbaren Anzahl teilnehmender Personen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten können. Dabei ist unerheblich, ob Eintrittsgeld verlangt oder Eintrittskarten verteilt werden.

h) Großveranstaltungen:

Großveranstaltungen sind öffentliche Veranstaltungen, bei denen aufgrund der Art des Ortes oder der Art und Dauer der Veranstaltung oder aufgrund sonstiger Beziehungen zwischen den Veranstaltern und deren erwarteten Gästen erhebliche Auswirkungen auf die Öffentlichkeit und somit die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten können. Unter diesen Gesichtspunkten können auch Privatveranstaltungen Großveranstaltungen sein.

**§ 2****Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

### **§ 3 Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Nachbarn nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche von Tieren gestört werden. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umher läuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Hunde müssen auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb der bebauten Ortslage zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (4) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (5) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

### **§ 4 Offene Feuer im Freien**

- (1) Offene Feuer und Flammen sind untersagt.
- (2) Das Abbrennen von Kleinstfeuern gemäß § 1 Buchstabe (e) auf privaten Grundstücken ist zulässig, sofern hiervon keine Belästigung insbesondere durch starke Rauchentwicklung oder Funkenschlag für die Nachbarschaft oder Allgemeinheit ausgeht.
- (3) Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtumsfeuern gemäß § 1 Buchstabe (f) im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung und sind beim Ordnungsamt mindestens zwei Wochen vorher zu beantragen. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten.
- (4) Jedes zugelassene offene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese wirksam abzulöschen.
- (5) Bei jedem zugelassenen offenen Feuer im Freien sind ausreichende Mindestabstände zur freien Landschaft sowie zur Nachbarschaft einzuhalten. Brauchtumsfeuer oder andere Lagerfeuer gemäß § 1 Buchstabe (f) sind ab der Waldbrandstufe 3 oder bei einer Windgeschwindigkeit größer als 40 km/h generell verboten. Die verantwortliche Person hat sich vor dem Anlegen eines Feuers über die Waldbrandstufen, den Grasbrandindex sowie die Windgeschwindigkeiten zu informieren.

- (6) Zum Schutz von Tieren vor dem Verbrennen muss bei jedem zugelassenen offenen Feuer die Feuerstelle frühestens einen Tag vorher aufgeschichtet oder muss einen Tag vorher umgeschichtet werden, damit Tiere darin keinen Unterschlupf suchen.

## **§ 5 Eisflächen**

- (1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen von Gewässern ist verboten.
- (2) Es ist verboten, Löcher in Eisflächen von Gewässern zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

## **§ 6 Hausnummern**

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

## **§ 7 Öffentliche Veranstaltungen**

- (1) Öffentliche Veranstaltungen im Freien sind der Gemeinde Salzatal mindestens 2 Wochen vorher durch den Veranstalter anzuzeigen. Lässt die Art der Veranstaltung vermuten oder ist von vornherein darauf ausgelegt, dass mehr als 250 Gäste erwartet werden oder die Anzahl der erwarteten Gäste die Anzahl der Einwohner\*innen des Veranstaltungsortes übersteigt, soll die Veranstaltungsanzeige mindestens 4 Wochen vorher erfolgen.
- (2) Großveranstaltungen mit erheblichen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung sollen so frühzeitig wie möglich möglichst bereits in der Planungs- und Vorbereitungsphase mit der Gemeinde Salzatal abgestimmt bzw. angezeigt werden.

- (3) Die Veranstaltungsanzeige muss mindestens den Veranstalter inklusive vollständiger Anschrift und Kontaktdaten (Erreichbarkeit per Telefon, Internet, E-Mail-Adresse), Art, Ort, Dauer und Zweck der Veranstaltung sowie die erwarteten Teilnehmerzahlen enthalten. Für größere Veranstaltungen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 kann die Gemeinde Salzatal weitere Unterlagen, z. B. Sicherheits- oder Parkraumbewirtschaftungskonzepte, Haftpflichtversicherungsnachweise oder Ähnliches, nachfordern.
- (4) Unberührt bleiben die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts für Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum, die Bestimmungen des Versammlungsrechts, sowie die Bestimmungen des Gaststätten- und Gewerberechts und des Baurechts.

## § 8

### Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein über das Amtsblatt der Gemeinde Salzatal genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.
- (2) Für die Beantragung von Brauchtumsfeuern gemäß § 1 Buchstabe (f) oder Veranstaltungen gemäß § 1 Buchstabe (g) hält die Gemeinde Salzatal Vordrucke bereit.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. **§ 2 Abs. 1** Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
  2. **§ 2 Abs. 2** Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Meter über dem Erdboden anbringt,
  3. **§ 2 Abs. 3** frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht,
  4. **§ 2 Abs. 4** Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
  5. **§ 2 Abs. 5** Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
  6. **§ 3 Abs. 1** Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
  7. **§ 3 Abs. 2** nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen anspringen oder anfallen,

8. **§ 3 Abs. 3** Hunde nicht an der Leine führt oder bissigen Hunden keinen Maulkorb umlegt, der das Beißen sicher verhindert,
  9. **§ 3 Abs. 4** nicht verhütet, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen, und bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
  10. **§ 3 Abs. 5** Hunde nicht vom Kinderspielplatz fernhält,
  11. **§ 4 Abs. 1** unzulässig offene Feuer anlegt oder flämmt,
  12. **§ 4 Abs. 2** Kleinstfeuer abbrennt und dabei die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit insbesondere durch starke Rauchentwicklung oder Funkenflug gefährdet,
  13. **§ 4 Abs. 3** Brauchtumsfeuer ohne Erlaubnis anlegt oder unterhält,
  14. **§ 4 Abs. 4** zugelassene Feuer nicht dauerhaft durch eine erwachsene Person beaufsichtigt oder eine Feuerstelle vor dem Verlassen nicht wirksam ablöscht,
  15. **§ 4 Abs. 5** keine ausreichenden Mindestabstände einhält oder Feuer ab Waldbrandstufe 3 oder bei mehr als 40 km/h Windgeschwindigkeit betreibt,
  16. **§ 4 Abs. 6** eine Feuerstelle früher als einen Tag vorher aufschichtet oder nicht einen Tag vorher umschichtet,
  17. **§ 5 Abs. 1** Eisflächen von Gewässern betritt oder befährt,
  18. **§ 6 Abs. 2** Löcher in Eisflächen von Gewässern schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
  19. **§ 6 Abs. 1** sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
  20. **§ 6 Abs. 2** unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmittte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
  21. **§ 6 Abs. 3** die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
  22. **§ 6 Abs. 4** ein Hinweisschild mit Angaben der entsprechenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,
  23. **§ 7 Abs. 1+2** Veranstaltungen nicht rechtzeitig vorher anzeigt,
  24. **§ 7 Abs. 3** unvollständige oder falsche Angaben in einer Veranstaltungsanzeige macht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 10

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Salztal in Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt spätestens zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Salztal, 30. Mai 2023

  
Zimmermann  
Bürgermeisterin

